BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2005

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. August 2004, 1. September 2004, 1. Oktober 2004, 1. November 2004, 1. Dezember 2004 und 1. Januar 2005 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den zehn neuen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Monaten nach Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind (Artikel 33 Absatz 4 des Beitrittsvertrags der zehn neuen Mitgliedstaaten)

(2005/569/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

gestützt auf den Beitrittsvertrag der zehn neuen Mitgliedstaaten, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 257/2005 des Rates [2] wurden in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die mit Wirkung vom 1. Juli 2004 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den neuen Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von höchstens 15 Monaten nach dem Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind.

(2) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts mit Wirkung vom 1. August 2004, 1. September 2004, 1. Oktober 2004, 1. November 2004, 1. Dezember 2004 und 1. Januar 2005 angepasst werden, da den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben zufolge die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. August 2004, 1. September 2004, 1. Oktober 2004, 1. November 2004, 1. Dezember 2004 und 1. Januar 2005 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den neuen Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von höchstens 15 Monaten nach dem Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden bei der Berechnung dieser Dienstbezüge die an dem in Absatz 1 genannten Tag geltenden Wechselkurse zugrunde gelegt.

Brüssel, den 18. Juli 2005

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 31/2005 (ABl. L 8 vom 12.1.2005, S. 1).
[2] ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 1.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient August 2004
Entfällt	

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient September 2004
Eritrea	45,5
Simbabwe	55,0

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Oktober 2004
Gambie	39,4
Madagascar	61,0
Simbabwe	57,0

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient November 2004
Mauretanien	59,0
Sierra Leone	68,7

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Dezember 2004
Algerien	79,9
Costa Rica	64,0

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Januar 2005
Botsuana	72,0
Kambodscha	61,6
Dschibuti	89,5
Eritrea	47,0
Gambia	41,2
Georgien	91,3
Ghana	64,9
Guatemala	68,9
Guinea	58,1
Jamaika	78,6
Kasachstan	100,8
Laos	66,4
Libanon	94,1
Madagaskar	65,3
Mali	95,4
Mauritius	69,6
Mauretanien	60,8
Nigeria	69,3
Russland	104,4
Tansania	58,4
Tschad	122,4
Ukraine	91,3
Venezuela	63,3
Simbabwe	56,4